

Information zum Einsatz werdender Mütter in der humanmedizinischen/ zahnmedizinischen Ausbildung

Alle Mitarbeiterinnen, die eine Schwangerschaft anzeigen, stehen nach Mutterschutzgesetz und Arbeitsstättenverordnung unter besonderem Schutz. Bei der Beschäftigung einer Schwangeren im unmittelbaren Patientenkontakt müssen einige Einschränkungen beachtet werden. Bei unklarem Impf- und/ oder Immunstatus insbesondere betreffend Hepatitis A-, B-, Cytomegalie-, Mumps-, Masern-, Röteln-/Ringelröteln- und Varizella zoster-Virus ist ein vorübergehendes Beschäftigungsverbot nach § 4 MuSchG für praktische Tätigkeiten in der Patientenversorgung bis zur Abklärung auszusprechen (Bitte unbedingt Impfpass und Mutterpass zur arbeitsmedizinischen Beratung mitbringen). Kontakt: Arbeitsmedizinischer Dienst der Universitätsklinik Jena, Erlanger Allee 103 (Ärztehaus neben Bärenapotheke), Tel.: 03641 (9)398101.

Tätigkeiten, die von werdenden Müttern ausgeführt werden dürfen:

- ⇒ Anamnesen und körperliche Untersuchung bei geplanten Zugängen bzw. nicht infektions-verdächtigen Patienten (ggf. Handschuhe, Mundschutz, Schutzkittel tragen)
- ⇒ In der Zahnmedizin: Diagnostik, Zahnerhaltende und konservierende Maßnahme ohne stechende, schneidende oder rotierende Instrumente wie z.B. Fissurenversiegelung, Zahnfüllung/Rekonstruktion
- ⇒ Patientenvisite, Administration, Dokumentation, Literaturrecherche am PC
- ⇒ Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren sowie schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- ⇒ Vorbereiten von Infusionen unter Verwendung steriler Nadeln (außer Zytostatika) sowie das Anschließen von Infusionen an ein steriles System unter Verwendung von Schutzhandschuhen
- ⇒ Die Wundversorgung ohne Verwendung stechender oder schneidender Instrumente mit geeigneten Schutzhandschuhen sowie ggf. Mundschutz und Schutzkittel bei potenziell infektiösen Wunden
- ⇒ Diagnostische, nichtinvasive Anwendungen ohne Strahlenbelastung bzw. hohe elektromagnetische Felder (wie MRT) z.B. Sonographie
- ⇒ Hospitation bei endoskopischen Verfahren wie Magen- und Darmspiegelung und kleineren, invasiven Eingriffen in Lokalanästhesie wie z.B. Gelenkpunktionen oder

Biopsien sofern die Schwangere nicht durch Verspritzen oder Aerosolbildung potentiell infektiöser Materialien gefährdet werden kann (daher ist die Teilnahme an Bronchoskopien nicht zu empfehlen)

Tätigkeiten, die nicht von werdenden Müttern ausgeführt werden dürfen:

- ⇒ Arbeiten bei denen Sicherheit oder Gesundheit von Mutter oder Kind durch chemische Gefahrstoffe oder physikalische Schadfaktoren gefährdet werden kann (Arbeitsplatzgrenzwerte beachten!!!) bzw. bei denen die Schwangere krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen *ausgesetzt* ist z. B.: Formalin, Quecksilber-oder Lösungsmitteldämpfe, Narkosegase, Zytostatika (Aufnahme über Haut und Atemwege muss ausgeschlossen sein)
- ⇒ Umgang mit gentechnisch veränderten Materialien/Organismen ab Schutzstufe 2
- ⇒ Arbeiten im Kontrollbereich der Röntgendiagnostik oder Umgang mit radioaktivem Material bzw. Umgang mit Patienten die sich einer nuklearmedizinischen Anwendung unterziehen (z.B. Szintigraphie, Radiojodtherapie)
- ⇒ der **Umgang mit isolationspflichtig infektiösen Patienten (multiresistente Erreger)** auch wenn kein direkter Kontakt besteht
- ⇒ Tätigkeiten in der pädiatrischen Akutversorgung insbesondere infektionsverdächtiger Kinder (bei Beschäftigung in pädiatrischen Fachambulanzen oder in der Kinderchirurgie ist der Impfstatus/Immunstatus im Vorfeld gezielt zu überprüfen)
- ⇒ Umgang mit psychisch Erkrankten, deren Zustand mit dem erhöhten Risiko der Fremdgefährdung verbunden ist z.B. drogen- oder alkoholabhängige Patienten bzw. Patienten im Entzug, delirante oder gewalttätige Patienten.
- ⇒ Alleinarbeit bzw. Tätigkeiten, bei denen im Notfall Erste Hilfe zu leisten ist, u.a. auch die Begleitung sturzgefährdeter/immobilisierter Patienten
- ⇒ Tätigkeiten mit **direktem Kontakt zu potentiell infektiösem Material** wie Blut und sonstigen Körpersekreten oder damit potentiell kontaminierten Arbeitsmitteln oder Instrumenten;

Achtung: Die Effektivität von Schutzmaßnahmen wie Handschuhen ist beim Umgang mit schneidenden, stechenden oder rotierenden Arbeitsmitteln nicht gewährleistet,

folglich ist der Umgang mit diesen Arbeitsmitteln für Schwangere verboten (Bspw. Injektionen, Punktionen, Blutentnahme, u.ä.).

⇒ In der Zahnmedizin: Die Assistenz bei Operationen wie zum Beispiel die Parodontosebehandlung, das Entfernen von Zahnstein, das Abblasen, Bohren und Fräsen, Aufräumen, Reinigen und Desinfizieren verunreinigter Instrumente sowie die Bearbeitung nicht desinfizierter Abdrücke.

Weitere Ausführungen sind dem „Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter“ zu entnehmen. Auch stillende Mütter unterliegen bei ihrem Einsatz besonderem Schutz insbesondere bei der Einsatzzeit (nur zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr wie bei werdenden Müttern), dem Recht auf Stillpausen und der Beschäftigung mit Gefahrstoffen wie z.B. Blei oder Formalin).

Erstbelehrung der werdenden Mutter über Mutterschutzvorschriften erfolgte am:.....

Name, Vorname und Unterschrift der werdenden Mutter

Dokumentation der Kenntnisnahme des Informationsschreibens zum Einsatz werdender Mütter in der humanmedizinischen/ zahnmedizinischen Ausbildung:

Datum	Bezeichnung des Praktikums/ der Famulatur	Name und Unterschrift, Funktion des Verantwortlichen (Praktikumsleiter/ ärztlicher Vorgesetzter/ pflegerische Stationsleitung)